



Textliche Festsetzungen

§ 1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird eine Fläche für den gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche ist die Errichtung von baulichen Anlagen und Nutzungen zulässig, die der Feuerwehr, dem Katastrophenschutz und der Sicherung des Brandschutzes dienen und dieser Nutzung räumlich und funktional zugeordnet sind. Hierzu zählen neben der Fahrzeughalle mit Geräteräumen auch Sozialräume, Schulungs- und Seminarräume, Büroräume sowie Stellplätze, Waschplätze und Übungsplätze sowie sonstige Nebenanlagen und Nebennutzungen.

§ 2 Maß der baulichen Nutzung

Die festgesetzte Grundfläche (GR) darf im Bereich der Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ für Stellplätze, Lagerflächen, Übungsflächen, Erschließungsflächen, sowie Zufahrten und Nebenanlagen bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden.

Planzeichenerklärung

-  Fläche für den Gemeinbedarf
-  Zweckbestimmung "Feuerwehr"
-  Baugrenzen
-  Fläche für Maßnahmen
-  Straßenbegrenzungslinie
-  öffentliche Verkehrsfläche
-  Geltungsbereich

